

Grundprinzip des „policies weighing“ zugrunde liegt, welches gerade „nicht in präzise Einzelregeln konkretisiert werden“ kann.⁷⁶² So hat die Suche nach möglichen Kollisionsregeln im internationalen Deliktsrecht in den USA noch kein Ende gefunden.

Daneben gab und gibt es eine Reihe weiterer Theorien, die teilweise eigene Ansätze, teilweise Modifikationen bereits vorhandener Methoden enthalten. Sie alle hier zu erwähnen würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Erwähnt sei hier nur zum einen der *better law approach* (auch *Choice-Influencing Considerations* genannt), zum anderen der *lex fori approach*. Bei Ersterem sollen die Richter das „bessere“ Recht anwenden.⁷⁶³ Zu dessen Auffindung gibt es zwar einen Katalog von Kriterien, jedoch wird dem Ansatz die Begünstigung der Anwendung des Rechts des Forumstaates vorgeworfen.⁷⁶⁴ Bei Zweitem stehen die Richter ganz offen zur Anknüpfung an die *lex fori* als allgemein geltende Grundregel.⁷⁶⁵

Allgemein lässt sich festhalten, dass eine klare Anwendung eines einzelnen der beschriebenen Ansätze zur Auffindung des anwendbaren Rechts kaum stattfindet. In der Regel werden die verschiedenen Methoden kombiniert, wobei die Bedeutung des Restatement (Second) wohl insgesamt dominiert.⁷⁶⁶ Dies führt zu einer kaum gegebenen Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts und damit des Prozessergebnisses.

II. Allgemeine Grundsätze im US-amerikanischen IPR

Die allgemeinen Grundsätze des US-amerikanischen IPR spielen auch im Bereich des internationalen Urheberrechts eine Rolle. Nach der Erörterung von Inhalt und Bedeutung des *public policy*-Grundsatzes in den USA (unter 1.) wird die Charakterisierung der kollisionsrechtlichen Verweise im amerikanischen Recht als Gesamt- oder Sachnormverweis sowie die Möglichkeit des Renvoi erörtert (unter 2.). Abschließend soll kurz auf das Institut der *mandatory rules* sowie ihre Bedeutung im IPR eingegangen werden (unter 3.).

762 Siehe Vischer, *RabelsZ* 38 (1974), 128, 149.

763 Siehe zu dieser Theorie Leflar, 41 N. Y. U. L. Rev. 267 (1966); ders., 54 Cal. L. Rev. 1584 (1966).

764 Scoles/Hay/Borchers/Symeonides, *Conflict of Laws*, 2004, § 2.13; v. Hoffmann, in: *Staudinger Kommentar*, 1998, Art. 38 EGBGB Rn. 72.

765 Scoles/Hay/Borchers/Symeonides, *Conflict of Laws*, 2004, § 2.10; v. Hoffmann, in: *Staudinger Kommentar*, 1998, Art. 38 EGBGB Rn. 70 ff.

766 Reimann, *US-amerikanisches Privatrecht*, 2004, S. 356 f.

1. Public policy

Der Begriff der *public policy* findet sich zwar auch im amerikanischen Recht wieder, ist dort allerdings nicht gesetzlich normiert. Der Begriff wurde wesentlich geprägt von *Judge Cardozo* in der Entscheidung *Loucks v. Standard Oil & Co.*: „They [the courts] do not close their doors, unless help would violate some fundamental principles of justice, some prevalent conception of good morals, some deep-rooted tradition of the common weal.“⁷⁶⁷ In den USA zählen zum *public policy*-Vorbehalt die grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen des Staates, welche sich der US-amerikanischen Verfassung, den allgemeinen Gesetzen sowie den Präjudizien entnehmen lassen.⁷⁶⁸ Eine Besonderheit besteht insoweit, als dass in der früheren Rechtsprechung ein Verstoß gegen den Grundsatz bereits im Rahmen der Zulässigkeit einer Klage geprüft wurde. Lag demnach eine Verletzung der *public policy* vor, auf welche sich der Beklagte berief, so wurde die Klage als unzulässig abgewiesen.⁷⁶⁹ Im Laufe der Zeit erlangte der *ordre public*-Vorbehalt jedoch in den USA zunehmend Bedeutung bei der Ermittlung des anwendbaren Rechts. Immerhin legt § 6 (2) Restatement (Second) fest, dass bei der Wahl des anwendbaren Rechts „(b) the relevant policies of the forum“ und „(c) the relevant policies of other interested states and the relative interests of those states in the determination of the particular issue“ berücksichtigt werden müssen. Darüber hinausgehend erwähnt zwar § 90 Restatement (Second) den Begriff der *public policy* ausdrücklich, der Vorbehalt betrifft jedoch lediglich die Klagbarkeit vor den amerikanischen Gerichten.⁷⁷⁰ Erwähnenswert erscheint noch, dass der Bedeutungsschwerpunkt des *public policy*-Vorbehalts aufgrund der Regelung in § 6 (2) Restatement (Second) bei der Ermittlung des anwendbaren Rechts liegt. In den kontinentaleuropäischen Staaten dagegen stellt er ein Instrument dar, um das konkrete Ergebnis des mit Hilfe der allgemein gültigen Kollisionsregeln bestimmten anwendbaren Rechts zu korrigieren.⁷⁷¹ Trotz der divergierenden Funktionen erkennt das amerikanische Schrifttum die Funktion des *ordre public*-Vorbehalts in den kontinentaleuropäischen Ländern als Korrektiv eines konkreten Ergebnisses an.⁷⁷² Ähnlich wie in Deutschland war sein Eingreifen

767 *Loucks v. Standard Oil Co. Of New York*, 224 N.Y. 99, 111; 120 N.E. 198, 202 (2nd Cir. 1918).

768 *Blumenwitz*, in: *Staudinger Kommentar*, 2003, Art. 6 EGBGB Rn. 183.

769 *Spickhoff*, *Der ordre public im internationalen Privatrecht*, 1989, S. 60 f.; *Blumenwitz*, in: *Staudinger Kommentar*, 2003, Art. 6 EGBGB Rn. 183.

770 § 90 Restatement (Second) lautet: „No action will be entertained on a foreign cause of action the enforcement of which is contrary to the strong public policy of the forum.“ Siehe hierzu *Spickhoff*, *Der ordre public im internationalen Privatrecht*, 1989, S. 59; *Blumenwitz*, in: *Staudinger Kommentar*, 2003, Art. 6 EGBGB Rn. 183.

771 *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, *Conflict of Laws*, 2004, § 3.16; *Blumenwitz*, in: *Staudinger Kommentar*, 2003, Art. 6 EGBGB Rn. 183; siehe hierzu auch *Geller*, GRUR Int. 2000, 659, 661.

772 Siehe *Ricketson/Ginsburg*, *International Copyright*, Bd. 2, 2005, Rn. 20.51, welche sich auf die französischen Gerichtsentscheidungen in der Sache *John Huston* und *Anne Bragance* beziehen; auch *Ginsburg/Sirinelli*, 15 Colum.-VLA J. L. & Arts 135, 139 (1991).

im Bereich des internationalen Urheberrechts aber noch nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens.

Ein Verstoß gegen die *public policy* eines Staates kann grundsätzlich nicht nur im Rahmen eines internationalen Sachverhalts auftauchen, sondern auch dann, wenn die Rechtsordnungen zweier US-amerikanischer Staaten um ihre Anwendbarkeit rivalisieren. Jedoch wird dieser Fall eher selten eintreten, da die einzelstaatlichen Rechtsordnungen kaum so gravierende Unterschiede aufweisen dürften, dass ein Verstoß gegen die *public policy* eines anderen Staates bejaht werden kann.⁷⁷³

2. Renvoi

Verweist das US-amerikanische Kollisionsrecht auf die Rechtsordnung eines anderen Staates, kann dies entweder als Verweis ausschließlich auf die Sachnormen oder auf die Sachnormen einschließlich des Kollisionsrechts des Landes verstanden werden. Ist Letzteres der Fall, kann es zu einem Rückverweis auf die amerikanische Rechtsordnung oder zu einem Weiterverweis auf eine dritte Rechtsordnung kommen. Das Institut des Renvoi ist also auch Bestandteil des US-amerikanischen IPR. Verweist das Kollisionsrecht des ermittelten anwendbaren Rechts zurück auf das Recht des Forumstaates, spricht man von sog. *remission*. Verweist es auf das Recht eines Drittstaates, spricht man von *transmission*.⁷⁷⁴ § 8 Restatement (Second) von 1971 äußert sich explizit zur Frage Gesamt- oder Sachnormverweis. Danach ist grundsätzlich von einem Verweis auf die Sachnormen eines anderen Staates auszugehen, § 8 (1) Restatement (Second). Ein Gesamtnormverweis ist nur dann anzunehmen, wenn dieser der Entscheidungsharmonie zugute käme, § 8 (2) Restatement (Second). Schließlich spricht sich § 8 (3) Restatement (Second) zugunsten des Renvoi aus, wenn der Forumstaat keine besondere Beziehung zum Sachverhalt aufweist und alle anderen betroffenen Staaten zur Anwendung desselben Rechts gelangen würden.⁷⁷⁵ Insgesamt lässt sich daher festhalten, dass die Vorgaben des Restatement (Second) einem Gesamtverweis und damit der Möglichkeit eines Renvoi eher ablehnend gegenüber stehen. Die kritische Haltung gegenüber dem Renvoi zeigt sich auch im IPR-Gesetz des Staates Louisiana, welches gemäß Art. 3517 Louisiana Civil Code einen Verweis ausschließlich auf das Sachrecht eines anderen Staates enthält und damit die Möglichkeit des Renvoi komplett ausschließt.⁷⁷⁶

773 *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, 2004, § 3.16.

774 Zu beiden Begriffen siehe *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, 2004, § 3.13; *American Motorists Insurance Company v. Artra Group, Inc.*, 338 Md. 560, 574; 659 A.2d 1295, 1302 (4th Cir. 1995).

775 Zu den Regelungen siehe *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, 2004, § 3.14; *Vischer*, *RabelsZ* 38 (1974), 128, 134 f.; neben dieser allgemeinen Regelung sieht das Restatement (Second) in einigen Fällen aber auch einen Gesamtverweis vor, so beispielsweise in §§ 223, 245, 260, 263 Restatement (Second).

776 Siehe zu den Vorschriften oben 7. Kap. § 1 I.

Grundsätzlich stehen amerikanische Gerichte, aber auch die Vertreter der Literatur dem Gesamtverweis eher skeptisch gegenüber. Dem Institut des Renvoi werden im Wesentlichen drei Dinge vorgeworfen. Erstens könne es manipulatorisch als Mittel eingesetzt werden, um eine andere Rechtsordnung zur Anwendung zu bringen. Zweitens sollten die Normen des Forumstaates nicht durch die Regelungen eines anderen Staates ersetzt werden. Und drittens könne die stetige Rück- bzw. Weiterverweisung bei Annahme eines Gesamtverweises zur Verwirrung führen.⁷⁷⁷

3. *Mandatory Rules*

Das Instrument der *mandatory rules* oder Eingriffsnormen ist im US-amerikanischen IPR nicht gebräuchlich. Die Vertreter der US-amerikanischen Literatur beschäftigen sich daher auch nicht mit den *mandatory rules* in ihren Abhandlungen. Ihre Existenz wird von ihnen jedoch anerkannt, soweit dies bereits im Rahmen der Entwicklung neuer Regelungen zum internationalen Immaterialgüterrecht relevant geworden ist.⁷⁷⁸ Dreyfuss weist darauf hin, dass man zunächst ein Verbot der *mandatory rules* bei der Aufstellung neuer Regelungen in Erwägung zog. Da solche Regelungen aber von einigen Staaten anerkannt seien, verwarf man diesen Gedanken, denn ein entsprechendes Verbot wäre von diesen Staaten wohl nicht akzeptiert worden, was wiederum die Zustimmung zu den Regelungen als solchen erschweren würde.⁷⁷⁹

§ 2 *Anknüpfung der originären Rechtsinhaberschaft*

Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als weiche die kollisionsrechtliche Behandlung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht in den USA von den bereits besprochenen Ansätzen in Deutschland und Frankreich ab. Warum und inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, soll im kommenden Abschnitt besprochen werden. Neben den einschlägigen Gerichtsentscheidungen werden die Ansichten der Vertreter der US-amerikanischen Literatur näher dargelegt. Nach der Besprechung der Anknüpfung der ersten Inhaberschaft von Urheberrechten allgemein aus international-privatrechtlicher Sicht (unter I.) werden die in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werke, einschließlich der Filmwerke, näher betrachtet (unter II.). Im Anschluss

777 *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, 2004, § 3.13, die diese Einwände im Ergebnis jedoch zurückweisen.

778 Dreyfuss, 30 Brook. J. Int'l L. 819, 847 (2005). Zu diesen neuen Regelungen, die derzeit im Rahmen eines Projektes unter Leitung des *American Law Institute* entwickelt werden, siehe unten 8. Kap.

779 Dreyfuss, 30 Brook. J. Int'l L. 819, 847 (2005), die davon ausgeht, dass die Bedeutung der *mandatory rules* abnehmen wird, wenn sich die Länder auf gemeinsame Kollisionsregel einigen, da dies dann bereits aus dem *comity*-Grundsatz folge.